

Spätmittelalterliche Nutzungsbeschränkungen im ländlichen Raum

Von GÜNTHER R. BURKERT

I.

»Die rein privatrechtliche Ordnung des Grundeigentums ist durch eine sozialrechtliche zu ersetzen«¹. Diese den neuen Ideen des Sozialismus² entstammende Formulierung am Beginn des 20. Jahrhunderts wurzelt im »konstanten Bemühen des Staates des aufgeklärten Absolutismus, das Verhältnis von Person und Boden aus den traditionellen, gemeinschaftsbezogenen Fesseln zu befreien«³. An deren Stelle sollte eine einheitliche Regelung durch eine »zentralistische, systematisch allumfassende Gesetzgebung, möglichst ohne Rücksicht auf soziale Schichtungen« treten. Doch trotz der im Mittelalter und in der Neuzeit gegenüber dem Eigentumsgedanken erfolgten Betonung des Nutzungsgedankens⁴, gingen die Forderungen des Sozialismus weiter: »Die Sozialisierung der Forste erweitert die Nutzungsrechte der Bauern, der Gemeindesozialismus gibt ihnen in der neuen Allmende starke Stützen. (. . .) Das bäuerliche Grundeigentum aber wird durch diese Entwicklung nicht erschüttert, sondern gefestigt werden«, postulierte Otto Bauer in seinem »Kampf um Wald und Weide«⁵. Diesen 1925 aufgestellten Thesen folgte ein Jahr später die Erläuterung⁶: »Die Sozialisierung der Forste gibt dem Gemeinwesen die Macht, durch

¹ Adolf Buchenberger, *Agrarwesen und Agrarpolitik*. Leipzig 1914, S. 225.

² Auch die österreichischen Sozialisten hatten in ihrem »Landwirtschaftsprogramm« die Verstaatlichung von Grund und Boden; vgl. Günther R. Burkert, *Österreichische Bauernvereine 1869 bis 1914. Ein Instrument der Sozialdemokratie zur politischen Mobilisierung des bäuerlichen Proletariats?* In: *Geschichte und Gegenwart* 2/4, 1983, S. 259 u. ö.

³ Gernot Kocher, *Das moderne Bodenrecht – Rückschritt in die Geschichte?* In: Robert Weimar, *Die Ordnung des Bodens – heute und morgen*. Frankfurt a. M. – Bern – New York 1983 (= *Forschungen der Europäischen Fakultät für Bodenordnung* 1), S. 149; vgl. auch Gertrude Welan, *Grundherrschaft und Grundverkehrsrecht*. In: *Probleme des Bodenrechts und Raumordnungsrechts*. Wien 1979 (= *Schriftenreihe für Agrarwirtschaft* 13), S. 89–96.

⁴ Ebda., S. 150.

⁵ Otto Bauer, *Der Kampf um Wald und Weide*. Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik. In: Otto Bauer, *Werkausgabe*. Bd. 3. Wien 1976, S. 245; für diesen Hinweis sei Herrn Univ. Prof. Mag. DDr. Gernot D. Hasiba herzlichst gedankt; vgl. zur Sozialisierung in Österreich nach dem Ersten Weltkrieg, Wien 1980, bes. S. 31–37.

⁶ Ders., *Sozialdemokratische Agrarpolitik. Erläuterungen des Agrarprogramms der Deutsch-österreichischen Sozialdemokratie*. In: Ebda., S. 422 und 424.

Regulierung der bäuerlichen Wald- und Almennutzung die Entwicklung der Bauernwirtschaft mächtig zu beeinflussen. (. . .) So wird die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft das individuelle Eigentum des Bauern nicht aufheben, sondern es von der kapitalistischen Ausbeutung befreien und es durch fortschreitende Vergenossenschaftung seiner Nutzung ergiebiger gestalten«. Diese Entwicklung – sie war von Otto Bauer »jahrzehntelang« geplant – trat nicht ein. Doch wurden erst kürzlich Forderungen aus dem sozialdemokratischen Agrarprogramm von 1925 erfüllt. Dort hieß es: »Den Behörden ist das Recht zu übertragen, auf Antrag oder mit Zustimmung der Landwirtschaftskammern (. . .) f) verpflichtende Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut, Kunstdünger und Kraftfuttermittel zu erlassen g) Vorschriften über die Vertilgung tierischer und pflanzlicher Schädlinge zu erlassen; den Gemeinden ist das Recht zu übertragen, diese Vorschriften gegen widerstrebende Eigentümer selbst durchzuführen«⁷. Von diesen Forderungen ist der Gesetzgeber nicht weit entfernt, wenn er durch Verordnung untersagen läßt: »a) die Ausübung der Viehweide auf den Uferböschungen und Dämmen sowie im Bereich der Uferpflanzungen, b) jede die Lockerung und den Abbruch des Erdreiches fördernde Art der Bodenbenutzung, (. . .) d) die Verwendung nährlicher Stoffe zur Düngung oder Schädlingsbekämpfung«⁸. Die hier erschwerte Schädlingsbekämpfung wird in den »grundsätzlichen Bestimmungen über den Schutz der Kulturpflanzen im Inland« sogar gegen den Willen des Eigentümers durchgeführt, wobei dieser auch noch die Kosten zu tragen hat⁹. Zur Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen kann aber auch angeordnet werden: »(. . .) 2. Die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen; 3. das Verbot des Anbaues einzelner Pflanzensorten oder -arten; 4. Die Beschränkung der Nutzung und des Betretens von mit Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen befallenen, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeten Grundstücken«¹⁰. Solche Eingriffe in das Eigentum des einzelnen sind jedoch keine Neuerung des 20. Jahrhunderts. Schon im Mittelalter tritt der einzelne zugunsten der Gemeinschaft zurück.

II.

Die Lage des Bauern im späten Mittelalter war örtlich außerordentlich verschieden¹¹. Allerdings hatte im Spätmittelalter der größte Teil der Inhaber untertäniger Höfe im heutigen österreichischen Raum das Recht, seine Güter an die Kinder und

⁷ Das sozialdemokratische Agrarprogramm. Beschlossen vom Parteitag zu Wien am 16. November 1925. In: Otto Bauer, Gesamtwerk. Bd. 3. Wien 1976, S. 1002 f.; vgl. auch Gerlich, Die gescheiterte Alternative, S. 228–237, Siegfried Mattl, Agrarstruktur, Bauernbewegung und Agrarpolitik in Österreich 1919–1929. Wien – Salzburg 1981, S. 263 und Kurt Franz, Das Bauernproblem bei den Sozialisten. Masch. Diss. Wien 1948.

⁸ Wasserrechtsgesetz BGBl 1959/215 § 48.

⁹ Pflanzenschutzgesetz BGBl 1948/124 idF: BGBl 1970/181, 1974/503 »§ 2. (2) Alle Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten behördlich angeordneter gemeinsamer Bekämpfungsmaßnahmen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, zu tragen und auf Aufforderung eine entsprechende Anzahl von Arbeitskräften beizustellen«.

¹⁰ Ebd., § 5 (1) d)

¹¹ Renate Maria Radbruch – Gustav Radbruch, Der deutsche Bauernstand zwischen Mittelalter und Neuzeit. 2. erg. Aufl. Göttingen 1961, S. 21.

andere Verwandte zu vererben, testamentarisch zu vermachen, zu verkaufen, verpfänden und mit Hypotheken zu belasten, also Rechte, die im Terminus »Kaufrecht« zusammengefaßt sind. Die auf diese Weise entstandenen Rechtsverhältnisse wurden seit dem 16. Jahrhundert von den unter dem Einfluß der Begriffe des römischen Rechts stehenden Juristen dahingehend definiert, daß der Grundherr über untertänige Güter das Obereigentumsrecht, der Bauer hingegen das Nutzungs-eigentum besitzt¹². Somit gab es im grundherrschaftlichen Verband das Obereigentum des Herrn als Verfügungsrecht, die Bodennutzung an die Grundholden zu verleihen, und das Untereigentum der Hintersassen, den Boden gegen Dienst und Zins für sich voll zu nutzen¹³.

Auch in der Steiermark wurden im 15. und 16. Jahrhundert die meisten Bauernhöfe verkaufrechtet¹⁴, indem die Bauern dem Grundherrn den Grund um eine gewisse Summe Geldes abkauften, was zu einer »Vererblichung« des Nutzungsrechtes führte.

Die Liegenschaftsnutzung, von der sämtliche Rechtsverhältnisse an Grund und Boden ihren Ausgang nahmen¹⁵, unterlag allerdings zahlreichen Beschränkungen, die sich einerseits nachteilig auf die bäuerliche Selbständigkeit auswirkten, andererseits jedoch zur Ausprägung eines stärkeren Nachbarschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühls in mehrherrschaftlichen Dörfern führen mußte¹⁶, die in der Steiermark gegenüber den »geschlossenen«, nur einem Grundherrn untertänigen Dorf überwogen¹⁷. Die Versammlungen solcher personell und territorial geformter Verbände hießen »Banntaiding«, wobei aber die überragende Stellung der Grundherrschaft in der Steiermark die genossenschaftliche Seite der Taidinge, welche die aktive Mitwirkung der Bauernschaft betraf, beschränkte¹⁸. Diese Mitwirkung muß

¹² Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. Wien 1964 (= Forschungen zu Landeskunde von Niederösterreich 16), S. 23 und die Literatur ebda. Anm. 20; vgl. auch Friedrich Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick. Berlin – Göttingen – Heidelberg 1952, S. 46 und 98 f.

¹³ Anton Tautscher, Österreichisches Bauernleben im 17. Jahrhundert. Graz 1973, S. 11.

¹⁴ Fritz Posch, Bauer und Grundherrschaft. In: Der Steirische Bauer. Leistung und Schicksal von der Steinzeit bis zur Gegenwart. Graz 1966 (= Veröffentlichungen des steiermärkischen Landesarchivs 4), S. 50.

¹⁵ Das Verhältnis zwischen Eigentum und Nichteigen (etwa Lehen) bestimmt sich nach der Nutzung und entspricht dem Verhältnis von ursprünglicher und abgeleiteter Nutzung; Hans Hattenauer, Die Entdeckung der Verfügungsmacht. Studien zur Geschichte der Grundstücksverfügungen im deutschen Recht des Mittelalters. Hamburg 1969 (= Kieler Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 9), S. 169.

¹⁶ Vgl. zum Zurücktreten der Rücksichtnahme auf bestehende grundherrschaftliche Bindungen bei den Taidingen Hermann Baltl, Die österreichischen Weistümer. Studien zur Weistumsgeschichte. Teil I. In: MIOG 59, 1951, S. 388 und zur Mehrherrschaftlichkeit ebda. S. 389 ff.

¹⁷ Anton A. Klein, Landgemeinde und Dorfherrschaft in Steiermark. Ein Beitrag zur Geschichte der Grundherrschaft. In: ZHVSt 46, 1955, S. 85; vgl. ebda. S. 108 f. »geschlossenes Dorfsystem« und S. 110 f. »gemischt-grundherrliches Dorfsystem«, die Tabelle der zugeordneten Orte in der Steiermark.

¹⁸ Ders., Das bäuerliche Rechtsleben. In: Der Steirische Bauer. Leistung und Schicksal von der Steinzeit bis zur Gegenwart. Graz 1966 (= Veröffentlichungen des steiermärkischen Landesarchivs 4), S. 103.

größer gewesen sein, als aus den durch die Grundherrschaft überlieferten Quellen hervorgeht. Hauptquelle des bäuerlichen Rechtes sind die sogenannten Weistümer¹⁹, die in der Steiermark »Taidinge« genannt wurden. Sie beruhen auf Wahrsprüchen über das bei der betreffenden Grundherrschaft geltende Gewohnheitsrecht und wurden von glaubwürdigen, rechtskundigen Männern auf amtliche Befragung in der Dorfversammlung unter Eid abgegeben²⁰.

III.

Solange hinreichend landwirtschaftlich nutzbarer Boden zur Verfügung stand²¹, konnte sich der wirtschaftliche Kleinverband verhältnismäßig frei bewegen. Je dichter aber die Siedlungsformen wurden, je mehr man sich aus Gründen der Rationalisierung des Feldbaus und des dörflichen Selbstschutzes zusammenschloß, umso stärker traten die Funktionsteilungen hervor. Der Übergang zur Dreifelderwirtschaft setzte schließlich ein weitgehendes Miteinanderwirtschaften voraus und führte über das Nachbarschaftliche hinaus, in die Sphäre einer rechtlichen Zwangsordnung²².

Es wurde notwendig, die zersplitterten Parzellen und Gewanne zu großen Feldern zusammenzufassen, Zäune (um die Saatfelder) zu errichten, die Zeiten der Feldarbeiten zu bestimmen und Weideverhältnisse zu regeln²³.

Diese Situation erfuhr noch eine Verschärfung durch die Güterzerstückelungen im Rahmen der Auflösung der Fronhofsverfassung und durch spätere Erbteilungen der Bauern²⁴, veranlaßt durch Mangel an bebaubarem Boden. In einigen Fällen wurden diese Äcker noch jährlich verteilt, in der Regel waren sie jedoch bereits in Sondereigentum übergegangen und nur noch Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung unterworfen²⁵. Die Anhaltspunkte für derartige Einschränkungen liefern die bäuerlichen Weistümer, da die Nutzungsbeschränkungen weitgehend ein Problem des bäuerlichen Gemeinschaftslebens waren und daher durch gemeinschaftliche Weisungen und Feststellungen – meist ohne Rücksicht auf grundherrschaftliche Zugehörigkeit – bestimmt wurden.

Weniger als beim Liegenschaftsverkehr ergab sich hier eine Konfrontation mit der Grundherrschaft, obwohl in Wald- und Weidenutzungsfragen die Herrschaften,

im Bereich des Forstrechtes auch der Landesfürst regulierend eingriffen²⁶. Erst in der Neuzeit, mit der Zunahme der grundherrschaftlichen Eigenwirtschaft, ergab sich auch in diesem Bereich eine zunehmende Interessenskollision zwischen Bauern und Grundherren.

Der durch die Gemengelage erschwerten Bodennutzung trugen die Weistümer durch Flurzwangsbestimmungen²⁷ Rechnung. Sie regulierten genau die Ernte- und Anbauzeiten²⁸:

»Wann der erst aus dem veld an den parn infuert, so sol er dan das veld nach im zufriden 14 tag, untz der letzt mit seim traid und auch der zehentner aus dem veld komen«.

Ebenfalls mit den fixierten Anbau- und Erntezeiten hängt die Zaunpflicht der Gemeindegossen zusammen, die Aufrichtung der Weidezäune zum Schutz der bebauten Flur²⁹:

»Der richter mit seinem geschwornen sollen zeitlich weeg, steeg und rain außzaigen, alßdan seinen nachpern vor sand Jorgen tag zu dorf und zu velt nit verfridt, der ist von iedem aufgeschlagenen zaichen wandl verfallen 72 und den schaden so ainer davon nimbt zu bezalen und soll in nichts minder verfriden inner 14 tagen. wer daß nit thuet, ist in der herrschaft straff.«

Auch das Auftreiben des Viehs auf die abgeernteten Felder³⁰ konnte nur zu genau bestimmten Zeiten erfolgen. Ein Umgehen dieses Flurzwanges war möglich, wenn ein Bauer seine Ernte zu einer anderen Zeit einbringen wollte, als sein Nachbar. Diese Notwegbestimmungen erhöhten natürlich auch die Wirtschaftsfreiheit der ländlichen Besitzer:

»So man mää auf wisen oder auf ägkern, sol ainer dem andern durch sein wisen oder ägkern zu schaden nicht farn. so ainer ee gemää hat und sein nachpar nicht und wolt doch das sein ab seinem grunt gern

²⁶ So 1506 die »Bambergische Waldordnung für die Unterthanen in Canale, Tarvis, Bleiberg und Malborghett«, ÖW VI, S. 415 – 419; über Ansätze im 15. Jahrhundert vgl. Tremel, Wirtschaftsgeschichte, S. 118 f.

²⁷ Vgl. Karl Siegfried Bader, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. Wien – Köln – Graz 1973 (= Ders., Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 3), S. 193 f.

²⁸ ÖW XIII, S. 104, Z. 6 ff. (1467) oder VII, S. 382, Z. 13 f. (1412): »Item, vor sant Jacobs tag sol auf der gemein niemant meen«.

²⁹ ÖW VII, S. 446, Z. 7 ff. (1240? 17. Jh.): »Der richter mit seinen geschwornen sollen zeitlich weeg, steeg und rain außzaigen. wer alßdan seinen nachpern vor sand Jorgen tag zur dorf und zu velt nit verfridt, der« hätte »den schaden so ainer davon nimbt zu bezalen«; vgl. auch ebda., S. 466, Z. 10 f. (Mitte 15. Jh.): »Es sol ainer den andern verfriden zu rechter weil und zeit zu veld und zu dorf« und S. 790 Z. 7 ff. (1400): »Und wer der ist der auzvechtet ez sein zäun oder plankchen, daz den nachpawrn oder der gemein ze schaden chem, als oft er daz tut so ist er nach idem stekchen vervallen zwelif phennig ze wandel«; vgl. auch Hermann Wiessner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet. Baden – Wien – Leipzig 1934 (= Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien 9/10), S. 164.

³⁰ ÖW VII, S. 449, Z. 20 f. (1240? 17. Jhdt.): »Niemants sol halten under den schobern weil daß trait und hei noch auf dem velt leit und nit gefechßnet ist«.

¹⁹ Baltl, Österreichische Weistümer I, S. 365 ff. und Teil II. In: Ebda 61, 1953, S. 38 ff.

²⁰ Anton A. Klein, Das bäuerliche Rechtsleben. In: Fritz Posch (Hrsg.), Das Bauerntum in der Steiermark. Graz 1963 (= ZHVSt SdBd. 7), S. 44 f.

²¹ Zu den nutzbaren Rechten aus der Vogtei vgl. Berthold Sutter, Das Vogtrecht. Eine Untersuchung über Entstehung, Wesen und Inhalt der nutzbaren Rechte der Vogtei mit besonderer Berücksichtigung steirischer Geschichtsquellen. Masch. Diss. Graz 1948.

²² Karl Siegfried Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Köln – Graz 1962 (= Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2), S. 58 f.

²³ Wilhelm Abel, Agrarpolitik. 3. erw. Aufl. Göttingen 1967 (= Grundriß der Sozialwissenschaft 11), S. 160; für die Steiermark vgl. beispielsweise Fritz Posch, Geschichte des Verwaltungsbezirkes Hartberg. Bd. 1. Graz – Hartberg 1978, S. 96 ff.

²⁴ Tremel, Wirtschaftsgeschichte, S. 117, mit dem Hinweis auf die starken Güterzerstückelungen im Erbweg im 13. und 14. Jahrhundert und S. 118 über die negativen Auswirkungen.

²⁵ Abel, Agrarpolitik, S. 158 und Baltl, Rechtsgeschichte, S. 102; zu Kärnten vgl. Karl Dinklage, Geschichte der Kärntner Landwirtschaft. Klagenfurt 1966, S. 84.

haim oder wek bringen, so sol er seinem nachpar beruffen, der sol im ainen segensslag oder zwen durch sein grunt raumen oder vergunnen, damit der mit seinen fruchten mug gehandln und gefechsen³¹«.

Daß diese Bestimmungen bis zur Enteignung führen können, zeigt ein Beispiel, bei dem ein einzelner etwas erdulden muß, weil die übrigen Gemeindeglieder dies von ihm verlangen:

»Item, so das wasser ain weg hinprech, so sol der guet man hinein hengen mit seinem grund damit man reiten und faren meg, und darnach sol man dem gueten mann ainen andern fleck auszaigen³²«.

Im Bereich des Nachbarrechts sind auch die Bestimmungen angesiedelt, die einen angemessenen Abstand zum Nachbargrund vorschreiben, der durch Zäune, Merkzeichen oder Bäume und Steine³³ markiert werden sollte:³⁴

»Das chain nachpaur dem anderen seinen zeun und marichen oder raum und stain mit ichte ze nachent komen sol an ains richter willen und wissen.«

Dies galt auch im oberen Ennstal:³⁵

»Item wer der wär, der meinem herren seinen marchstain oder sein zein oder aker oder rain ubersetzen liess oder hindan lies chomen und nicht an ein brobst pracht, es wär von voricht wegen oder durich lieb oder durich freuntschaft, der wer meinem herren und seinem brobst verfallen leib und gut an alle gnad«.

Die Strenge der angedrohten Strafe bei Grenzsteinversetzung läßt nicht nur Schlüsse auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen für den bäuerlichen Bereich zu, sondern auch auf die Häufigkeit der Vergehen, die im bäuerlichen Bereich bis heute noch nicht auszurotten sind:

³¹ ÖW VII, S. 470, Z. 24 ff. (Mitte 15. Jhd.): »So man määt auf wisen oder auf ägkern, sol ainer dem andern durch sein wisen oder ägker zu schaden nicht farn, so ainer ee gemäät hat und sein nachpar nicht und wolt doch das sein ab seinem grunt gern haim oder wek bringen, so sol er seinem nachparn beruffen, der sol im ainen segensslag oder zwen durich sein grunt raumen oder vergunnen, damit der mit seinen fruchten mug gehandln und gefechsen«; vgl. auch ebda., S. 382, Z. 18 f. (1412) mit dem ausdrücklichen Verbot, über bebauten Grund zu fahren (ohne Ausnahme): »Item, ob ainer durch ain peunt oder ain pauten agker fert, der ist verfallen (. . .); vgl. Gernot Kocher, Historische Dimensionen des österreichischen Bodenrechts. In: Probleme des Bodenrechts und Raumordnungsrechts. Wien 1979 (= Schriftenreihe für Agrarwirtschaft 13), S. 42 Anm. 23.

³² ÖW VII, S. 370, Z. 9 ff. (Anf. 15. Jhd.) mit einer Enteignungsvorschrift zur Aufrechterhaltung des Verkehrs beziehungsweise der öffentlichen Wege: »Item, so das wasser ain weg hinprech, so sol der guet man hinein hengen mit seinem grund damit man reiten und faren meg, und darnach sol man dem gueten mann ainen andern fleck auszaigen«.

³³ Otto Fraydenegg-Monzello, Rechtliches in Topographien. In: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 5, Zürich 1983, S. 9; Gernot Kocher, Bild und Recht. Überlegungen zur Rolle des Bildes in der privatrechtsgeschichtlichen Lehre und Forschung. In: Arbeiten zur Rechtsgeschichte. Festschrift für Gustaf Klemens Schmelzeisen. Bd. 2. Stuttgart 1980, S. 154–156.

³⁴ ÖW VI, S. 19, Z. 16 ff. (15. Jhd.).

³⁵ ÖW VI, S. 48, Z. 30 ff. (15. Jhd.); ähnlich ÖW VI, S. 36, Z. 12 ff.: »Welicher der wär, der mein herrn von Admund sein marichstain oder sein zeun ubersetzen oder aber hoher ruken oder sich uberpaun liess an wissen und willen der herrschaft (. . .); ebda. Z. 27 ff.

»Ob auch ainer icht ain rainstain verkerät, ausgrueb oder nit hielt, das wissentlich wurde, den sol man an die statt, un der rainstain gestanden ist, ingraben mit dem haupt unz an die gurtel und die fuess aufkeren, damit gewissen wierdt, das der rainstain da gestanden ist. und desgleichen ob ainer rainpaum absecht, dem sol man das haubt auf den stok legen und darauf zwiken oder smiden mit dem hals, das solich tatt gewent werden«³⁶.

Auch die Anordnung, dem Nachbarn die Durchfahrt zu gewähren, oder zumindest die Tore in den Zäunen so anzulegen, daß sie jeder öffnen kann³⁷, gehört in diesen Bereich:

»Es sullen auch all wege und gättern pewart sein, die gattern geraum sein, das durch die ain ieder lantman auch die geste beruebelich ir notturft mügen besuechen«.

Genauso konnte die Erhaltungspflicht der Wege jeden Anrainer der Dorfgemeinschaft treffen:

»Item der weeg und steeg halber ist es erkant, daß ein jeder die weeg doran seine gründ stossen auf beden seiten machen«³⁸.

Von Seiten des Grundherrn bestand ein natürliches Interesse an der Steigerung des Ertrages und somit der Verbesserung des Wertes der jeweiligen Liegenschaft, weshalb seine Hauptsorge der guten Bewirtschaftung galt. Fand diese nicht statt, konnte der Bauer auf Veranlassung des Amtmannes und nach Urteil seiner »Hausgenossen« zum Verkauf gezwungen werden³⁹:

»Item wo ainer auf ainem guet ist, der das unpauleich und unstiftleich legt, oder dem nicht getuen mag und unfugleich ist, so sol in der amptman seine recht haiffen hingeben in drein virzehen tagen, es sei ain zu-lehen oder ain pessers. wolt der hubman sich des widerhalten, so sol der amptmann die hausgenossen besenten und ain recht auf ir aid fragen, ob er dem gut nutz sei oder nicht. ist das er dann nicht beleiben mag oder wil, so haist er in das guet verkaufen (. . .). der paur ist dann ganz ledig und unversprochen, und sol auch von dann furen, tragen und treiben all sein hab an irrung«.

Ein gütlicheres Verfahren sah das Stiftrecht zu Gasthof aus dem fünfzehnten Jahrhundert vor, da es dem nachlässigen Bauern unter der Bürgschaft der Nachbarn

³⁶ ÖW VI, S. 37, Z. 33 ff.; Verstoß gegen die Grundgrenze durch zu nahes Setzen der Zäune ÖW VI, S. 38 Z. 1 ff. (Anfang 16. Jhd.); vgl. auch ÖW XIV, S. 460, Z. 6 ff. (1. H. 15. Jhd.); Abstand halten bei Feldarbeiten: ÖW VII, S. 466, Z. 21 ff. (Mitte 15. Jhd.); Strafen drohen, wenn »ainer dem andern zu nahent agkert, (. . .) ainer dem andern zu nahent sneidt oder mätk«, oder wenn einer seinem Nachbarn den »rain ausagkert hat, (. . .)« oder »ain marichstain auswirft oder vertiligt«; vgl. auch ÖW VI, S. 229 Z. 40 ff.: »Item daz ainer den andern an seinen bimarken und rain nicht überpau noch überzein, noch an seinen traiden mit seim viech oder mit überfaren oder wasserlaiten an fruchten oder gründen ainicherlai schaden thue noch zu thun verfüge (. . .)«.

³⁷ ÖW VI, S. 38 Z. 22 ff. (Anfang 16. Jhd.).

³⁸ ÖW VI, S. 229, Z. 36 ff. (15. Jhd.).

³⁹ ÖW VII, S. 370, Z. 9 ff. (Anfang 15. Jhd.).

die Möglichkeit gab, binnen Jahresfrist die Bewirtschaftung bei sonstiger Abstiftung gegen Entschädigung wieder auf einen angemessenen Stand zu bringen:⁴⁰

»(. .) das er das guet in einem jar well pesserer und peilich legen das es wol sichtperlich sei. tuet er aber des nicht, so hat ein brobst mit im ze schaffen, das er das guet einem andern geb, (. .). tuet er des alles nicht, so hat sich ein brobst des guets ze underfahen und ainem ze lassen, als oben begriffen ist.«

Weitere Bestimmungen betrafen die Nutzung des Holzes nur zum Eigenbedarf, wobei es den Grundherren um die Erhaltung des Holzbestandes ging⁴¹ und diese das Verbot sogar auf Kaufrechtsgüter ausdehnten:

»Es soll auch ain jeder in einem kaufrecht ohne vorwissen des herrn und der forstner und ihren willen nicht mehr schlahen dan zu notdurft zu prenen in sein hauß oder zu zimern, und nicht zu verkolen oder zu verkaufen (. .)«.

Auch die zahlreichen Verpfändungsverbote können als Nutzungsbeschränkung gewertet werden, da sie es dem Bauern unmöglich machten, Geld zur Überbrückung eines finanziellen Engpasses zu erhalten⁴²:

»Item das chainer icht entnem von den juden geld auf gründ oder prief, damit si in verderben chämen, pei der pen das die herschaft sich seins guets underwinden wil und den juden zahn und das übrig schol der herschaft pleiben«.

Im Bereich des Umweltschutzes gab es eine Reihe von Bestimmungen, die vor allem die Reinhaltung der Brunnen⁴³ – ein durchaus aktuelles Thema – und der

⁴⁰ ÖW VI, S. 268, Z. 27 ff. und S. 269, Z. 1 f. (15. Jhd.); über das Abstiftungsrecht der Herrschaften vgl. Alfred Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich. Bd. 1. Salzburg 1952, S. 31; zur Rolle der Nachbarn (Genosse, Märker) bei der Beurteilung des Zustandes des Gutes vgl. Wiessner, Sachinhalt, S. 250.

⁴¹ ÖW VI, S. 2, Z. 28 ff. (15. Jhd.); vgl. die ähnliche Bestimmung in ÖW VII, S. 452, Z. 42 ff. (1240? 17. Jhd.): »Item, alß oft ainer gemant wirt zu pawen und erb stiftlich zu halten, der deß nicht thuet in jarsfrist, der ist verfallen seines gutes und gerechtigkeit dew er daran hat«; vgl. dazu auch Wiessner, Sachinhalt, S. 104.

⁴² ÖW VI, S. 315 Z. 25 ff. (15. und 16. Jhd.); vgl. ebda., S. 44 Z. 19 ff. (Anfang 16. Jhd.); ÖW VII, S. 449, Z. 17. ff. (1240? 17. Jhd.) sieht ein Schlägerungsverbot für Obstbäume ohne Zustimmung der Grundherrschaft vor: »Es ist auch bei der straff verboten daß niemand kerschpaum atlaßpeerbaum aphafter pierbaum auch dergleichen paum on sonder erlaubniß nit abhacken sol«; ähnlich ebda. XIII, S. 102, Z. 45 f. und S. 103, Z. 1 f. (1467); vgl. Alfred Hoffmann, Grundlagen der Agrarstruktur der Donaumonarchie. In: Österreich-Ungarn als Agrarstaat. Wirtschaftliches Wachstum und Agrarverhältnisse in Österreich im 19. Jahrhundert. Wien 1978 (= Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 10), S. 37 f. und für den mitteldeutschen Raum Friedrich Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum vornehmlich in der Karolingerzeit. Stuttgart 1966 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 17), S. 324–328.

⁴³ ÖW VI, S. 224, Z. 18 und 20 ff. (15. und 16. Jhd.).

öffentlichen Wege⁴⁴ betrafen. Ebenso streng wurde die Aufrechterhaltung der vorgegebenen Flureinteilung überwacht⁴⁵.

IV.

Versucht man eine Unterscheidung zwischen den Nutzungsbeschränkungen des späten Mittelalters und der Gegenwart, so wird wohl nicht zu übersehen sein, daß die Dorfgemeinschaft im Mittelalter sich selbst im Rahmen ihres Taidings Beschränkungen auferlegte, während es im 20. Jahrhundert im Bereich des Staates zur Erlassung von Nutzungsbeschränkungen kam, die durch ihre Einheitlichkeit für alle Gebiete nicht immer zum Schutz der Bewohner, stets aber zum Ärger der Betroffenen führten. Die Entwicklung des Bodeneigentums näherte sich damit ganz verdächtig der Eigentumskonzeption sogenannter »sozialistischer« Staaten, in denen dem Staat oder dem Volk die Rolle des Obereigentümers, dem einzelnen aber an Liegenschaften und Gebäuden nur mehr ein Nutzungsrecht zukommt⁴⁶.

⁴⁴ ÖW VII, S. 467, Z. 40 ff. (Mitte 15. Jhd.): Bestraft wurde, »wer ainen gemainen prunn unrainigt als mit todem as, mit aschm oder mit anderm unflat, der es darein wurf verwandelt von ieder hertstat (. .)« eine bestimmte Summe.

⁴⁵ ÖW VII, S. 369, Z. 10 ff. (Anfang 15. Jhd.): »Item, wer holzt bei den wegen oder bei den risen und di nit wider fuder raumbt und da ligen liess, der ist wandel schuldig und dem sein schaden abzutragen so ainer davon schaden nem, wen weg und risen sollen frei sein; das sein di risen di (von) alter sin, wo si von den weeldn gen«.

⁴⁶ Siehe das Verbot, keine neuen Wege anzulegen in ÖW VII, S. 453, Z. 41 f. (1240? 17. Jhd.): Bestraft wurde, »wer ainen newen steig durch traid, wißmadt oder weingarten wo kain gewöndlicher steig oder weg nit ist macht.«

⁴⁷ Kocher, Bodenrecht, Anm. 48.